



STADT LANDSHUT

Eing.: 16. Dez. 2021

Baureferat - Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Eisenbahn-Bundesamt, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg

Gegen Empfangsbekanntnis

STADT LANDSHUT
Bauen und UmweltStadt Landshut
Luitpoldstraße 29
84034 Landshut

Eing.: 15. Dez. 2021

Bearbeitung: Linda Brandes
 Telefon: +49 (911) 2493-145
 Telefax: +49 (911) 2493-9150
 E-Mail: BrandesL@eba.bund.de
 Sb1-mue-nrb@eba.bund.de
 Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
 Datum: 13.12.2021

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3456903

65145-651pf/007-2021#021

Betreff: Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Landshut

hier: Bekanntgabe des Freistellungsbescheides vom 13.12.2021

Bezug:

- Anlagen: 1. Ablehnungsbescheid
 2. Lageplan
 3. Empfangsbekanntnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit gebe ich Ihnen die Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes über die beantragte Freistellung von Bahnbetriebszwecken für folgende Flurstücke bekannt:

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück¹</u>	<u>Fläche (m²)</u>
Landshut	Altdorf	-	1219/81	52070
Landshut	Altdorf	-	1219/2	14
Landshut	Altdorf	-	1219/3	393
Landshut	Altdorf	-	1219/6	449
Landshut	Altdorf	-	1219/27	220
Landshut	Altdorf	-	1219 TF	ca. 643
Landshut	Altdorf	-	1580/116	232

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Brandes

¹ Die in der Spalte Flurstück ggf. verwendete Abkürzung „TF“ bedeutet „Teilfläche“



Eisenbahn-Bundesamt

Ausfertigung

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

Az. 651pf/007-2021#021
Datum: 13.12.2021

Bescheid

gemäß § 23 AEG

für mehrere Flurstücke

in der Stadt Landshut

Bahn-km 75,013 bis 75,475

der Strecke 5500 München - Regensburg

Auf den Antrag vom 12.04.2021 ergeht folgender

Bescheid

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) dieses Bescheides trägt die Antragstellerin. Der Gebühren-/ Auslagenbescheid ergeht gesondert.

Hinweise:

1. Bei geänderter Sachlage kann der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden.

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 12.04.2021 wurde ein Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken für die nachfolgenden Flurstücke, Streckennummer 5500, München - Regensburg, Streckenkilometer 75,013 - 75,475, gestellt:

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück¹</u>	<u>Fläche (m²)</u>
Landshut	Altdorf	-	1219/81	52070
Landshut	Altdorf	-	1219/2	14
Landshut	Altdorf	-	1219/3	393
Landshut	Altdorf	-	1219/6	449
Landshut	Altdorf	-	1219/27	220
Landshut	Altdorf	-	1219 TF	ca. 643
Landshut	Altdorf	-	1580/116	232

Diesem Antrag ist ein Lageplan, ein Grundbuchauszug sowie der Beschluss der Stadt Landshut vom 24.03.2021 beigelegt.

¹ Die in der Spalte *Flurstück* ggf. verwendete Abkürzung „TF“ bedeutet „Teilfläche“

Bei der zur Freistellung beantragten Flächen handelt es sich um eine Fläche südwestlich vom Hauptbahnhof Landshut zwischen der Bahnhofstraße und Zieherweg (sogenannter „Bahnhofswald“).

Auf Anfrage der Antragstellerin, welcher Freistellungsumgriff erfolgsversprechender für eine Freistellung wäre, teilte das Eisenbahn-Bundesamt mit Schreiben vom 03.05.2021 der Antragstellerin mit, dass das Eisenbahn-Bundesamt keine Vorschläge dazu unterbreiten kann. Es wurde der Antragstellerin empfohlen, sich an die DB AG zu wenden.

Es wurde vereinbart, dass die weitere Antragsbearbeitung bis zur Mitteilung des Abstimmungsergebnisses zwischen der Stadt Landshut und der DB AG, DB Immobilien ruht.

Mit E-Mail vom 07.06.2021 erklärte die Antragstellerin, dass die DB Immobilien einer Freistellbarkeit der betroffenen Flurstücke nicht zustimmen kann. Es wurde die Ablehnung der Freistellbarkeit mittels Bescheid zwischen der Antragstellerin und dem Eisenbahn-Bundesamt vereinbart.

Mit Schreiben vom 09.06.2021 hat das Eisenbahn-Bundesamt die DB AG um Stellungnahme hinsichtlich der bahninternen Freistellbarkeit gebeten.

Mit Schreiben vom 08.09.2021 hat das Eisenbahn-Bundesamt die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme im Bundesanzeiger veranlasst. In dem am 12.04.2021 im Bundesanzeiger erschienenen Text (Fundstelle: BAnz AT 12.04.2021 B7) wurden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen.

Die DB AG erklärte mit Schreiben vom 02.12.2021, Gz.: CR.R O37 BUSS, dass für die beantragten o.g. Freistellungsflächen die Voraussetzungen gem. § 23 Abs. 1 AEG nicht vorliegen. Die Flurstücke beinhalten teilweise betriebsnotwendige Bahnanlagen und dienen der DB Netz AG mittel- und langfristig zur Planung und Verbesserung der Netzinfrastruktur. Darüber hinaus soll das Areal teilweise einer Nutzung als Baustelleneinrichtung vorbehalten bleiben.

II. Rechtliche Würdigung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der o. g. Flurstücke in der Stadt Landshut gemäß § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG, vom 27.12.1993, BGBl. I S. 2396 in der aktuellen Fassung) liegen nicht vor.

Der Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken wurde daher abgelehnt.

Rechtsgrundlage für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken ist § 23 AEG.

Nach § 23 Abs. 1 AEG stellt die zuständige Planfeststellungsbehörde für Grundstücke, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf denen sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks oder der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, die Freistellung von Bahnbetriebszwecken fest, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.

Die formellen Voraussetzungen des § 23 AEG liegen vor.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für die Entscheidung über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Abs. 1 AEG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz- BEVVG vom 27.12.1993, BGBl. I S. 2394 in der aktuellen Fassung) i. V. m. § 18 AEG als Planfeststellungsbehörde für Eisenbahnen des Bundes zuständig.

Die Antragstellerin ist als Stadt antragsbefugt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 23 AEG liegen jedoch nicht vor.

Es besteht für die genannten Flurstücke weiterhin ein Verkehrsbedürfnis.

Die von den Konzerngesellschaften der Deutschen Bahn AG abgegebene Stellungnahme zur Entbehrlichkeit ergab, dass die freizustellenden Flurstücke weiterhin für Bahnbetriebszwecke benötigt werden, da sich auf den genannten Flurstücken Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden.

Die Flurstücke können deshalb nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellt werden.

Die Stadt und die DB AG erhalten eine Ausfertigung dieses Bescheides.

Das Eisenbahn-Bundesamt erhebt für seine Amtshandlungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) Kosten (Gebühren und Auslagen) nach § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 sowie § 6 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) i. V. m. Anlage 1, Teil 1, Abschnitt 1 Ziffer 1.16 des Gebührenverzeichnisses sowie §§ 4, 6 und 23 Abs. 6 des Bundesgebührengesetzes (BGebG vom 7.08.2013, BGBl. I S. 3154 in der aktuellen Fassung) und §§ 10 Abs. 1 Nr. 4 des Verwaltungskostengesetz (VwKostG vom 23.06.1970, BGBl. I S. 821 in der bis zum 13.08.2013 geltenden Fassung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Eilgutstr. 2
90443 Nürnberg

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstr. 6
53175 Bonn

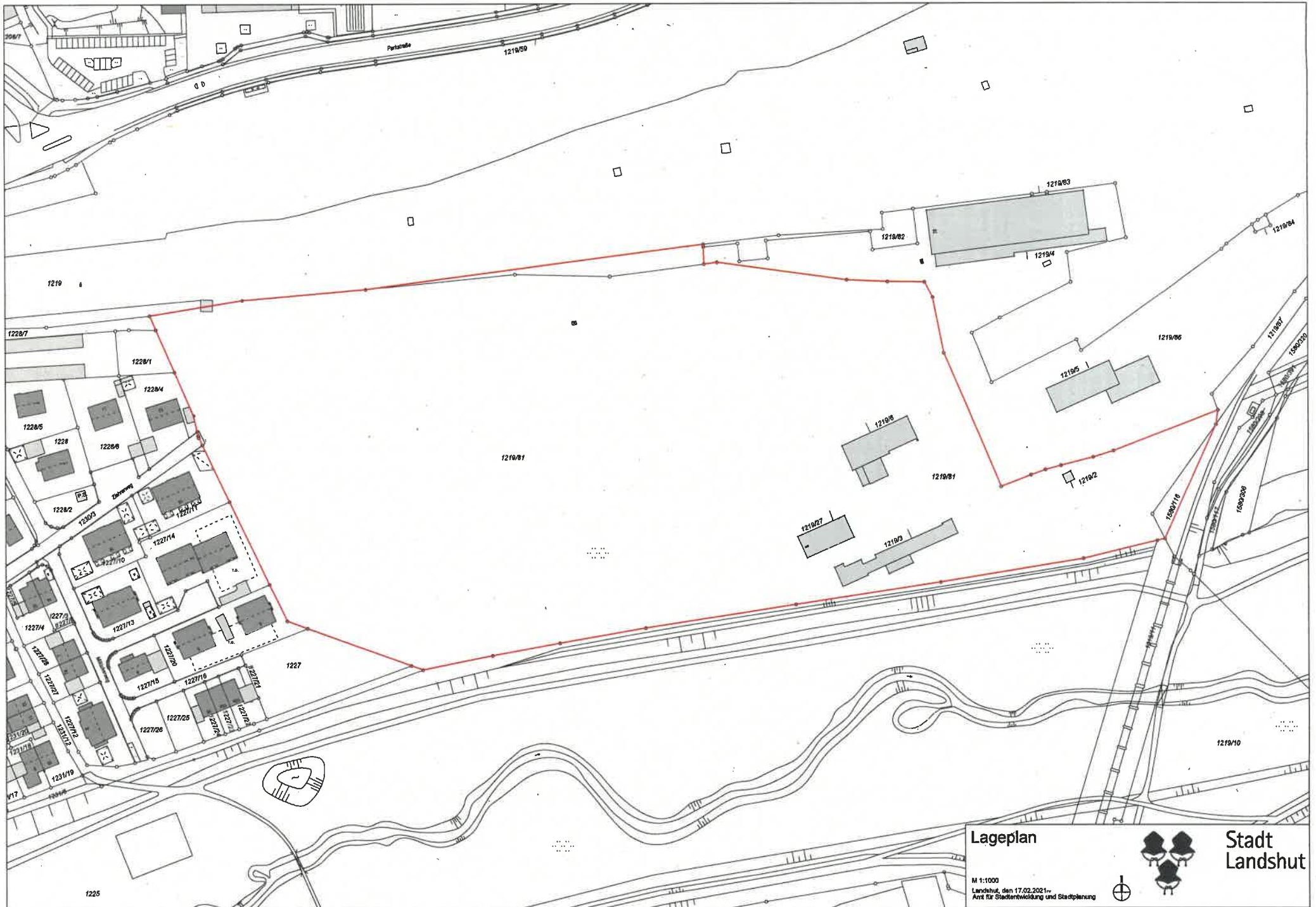
eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Brandes

Ausgefertigt:
Nürnberg,
den 13. DEZ. 2021





Lageplan



Stadt
Landshut

M 1:1000
Landshut, den 17.02.2021
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



1225